

BGE 70 IV 94

Bundesgericht (BGE), 1944-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_70_IV_94

FR: ATF 70 IV 94

IT: DTF 70 IV 94

Volltext

94 Verfahren. N° 25. 25. Entscheid der Anklagekammer vom 26. April 1944 i. S. Weber gegen Generalprokurator des Kantons Bern. Art. 351 StGB, Art. 264 BStrP. Die Gerichtsbarkeit eines Kantons kann vom Beschuldigten bei der Anklagekammer nur solange angefochten werden, als ein Sachurteil, und sei es auch bloss ein nicht rechtskräftig gewordenes erstinstanzliches, nicht ergangen ist. Art. 351 OP et 264 PPF. La competence des autorites d'un canton ne peut etre contestee par l'inculpe devant la Chambre d'accusation qu'aussi long- temps qu'aucun jugement au fond n'a ete prononce, fut-ce meme un jugement de premiere instance non passe en force. Art. 351 OP e 264 PPF. La competenza delle autorita d'un cantone puo essere contestata davanti alla Camera d'accusa solo fino a tanto che un giudizio di merito non sia stato pronunciato, il quale puo anche essere un giudizio di prima istanza non diventato ancora esecutivo. A. - Jean Weber wurde am 5. Juli 1943 vom Amtsgericht von Biel wegen Wuchers "im Sinne des Art. 236 lit. a und b bern. StGB verurteilt. Im Appellationsverfahren nahm er vor der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern seine bereits in erster Instanz erhobene Einrede der Unzuständigkeit der bernischen Behörden wieder auf. Durch Vorentscheid vom 10. Februar 1944 erklärte die I. Strafkammer die Behörden des Kantons Bern für zuständig. Die Hauptsache beurteilte sie nicht, da Weber sofort gestützt auf Art. 351 StGB und Art. 264 BStrP die Anklagekammer des Bundesgerichts um Bestimmung des Gerichtsstandes ersuchte und gleichzeitig im Sinne des Art. 268 BStrP die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof erklärte. B. - Der Generalprokurator des Kantons Bern beantragt, auf das Gesuch an die Anklagekammer sei nicht einzutreten. Die Anklagekammer hat erwogen: Nach Art. 351 StGB in Verbindung mit Art. 264 BStrP bezeichnet die Anklagekammer den Kanton, der zur Verfolgung und Beurteilung berechtigt und verpflichtet ist, Verfahren. N° 25. 95 wenn der Gerichtsstand unter den Behörden mehrerer Kantone streitig ist. Nach der Praxis der Anklagekammer darf auch der Beschuldigte, der die Gerichtsbarkeit eines Kantons bestreitet, den Entscheid der Anklagekammer anrufen (BGE 67 I 151, 68 IV 4), ein Recht, welches nun in dem am 1. Januar 1945 in Kraft tretenden Art. 264 BStrP (vgl. Art. 168 rev. OG) gesetzlich festgelegt worden ist. Dass dieser Rechtsweg noch eingeschlagen werden dürfe, wenn bereits ein Sachurteil ergangen ist, und sei es auch bloss ein erstinstanzliches, verbieten aber Gründe der Prozessökonomie und die Überlegung, dass die Parteien nicht spekulativ das Sachurteil abwarten sollen. In Zivilsachen lässt sich das Bundesgericht von ähnlichen Erwägungen leiten, indem es ausführt, der mit der Einrede der Unzuständigkeit abgewiesene Beklagte, welcher das ihm hiegegen zustehende Rechtsmittel nicht ergriffen habe, dürfe nicht nachträglich, wenn der Entscheid in der Hauptsache zu seinen Ungunsten ausgefallen ist, auf die Zuständigkeitsfrage zurückkommen und damit das ganze bisherige Verfahren in Frage stellen; das widerspräche dem Sinn des Gesetzes, welches diese Frage vorweg zu erledigen ermöglichen sollte (BGE 50 II 413). Auch der Beschuldigte in Strafsachen hat kein schutzwürdiges Interesse,

die Anklagekammer erst anzurufen, wenn ein Sachurteil ergangen ist, mit der Wirkung, dass es bei Gutheissung der Gerichtsstandseinrede hinfällig würde und das Verfahren in einem anderen Kanton neu beginnen müsste. Das Interesse des Staates an einer raschen Strafverfolgung litte darunter. Aus den gleichen Überlegungen hat der Kassationshof den Parteien das Recht abgesprochen, den Gerichtsstand durch Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Sachurteil anzufechten (BGE 68 IV 122, 69 IV 52, 191). Er hat ihnen dagegen dieses Rechtsmittel vorbehalten, wenn es sich gegen einen über die Gerichtsstandseinrede befindenden Vor- oder Zwischenentscheid richtet (BGE 69 IV 191 ; vgl. auch BGE 68 IV 113). Die Gerichtsbarkeit eines Kantons kann somit vom

96 Verfahren. N• 26. Beschuldigten wegen Verletzung eidgenössischen Rechts angefochten werden : entweder gemäss Art. 351 StGB, Art. 264 BStrP bei der Anklagekammer, solange ein Sachurteil, sei es auch bloss ein nicht rechtskräftig gewordenes erstinstanzliches, nicht ergangen ist ; oder gemäss Art. 268 BStrP beim Kassationshof durch

Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen über die Gerichtsstandseinrede befindenden Vor- oder Zwischenentscheid, der nicht durch ein kantonales Rechtsmittel wegen Verletzung eidgenössischen Rechts angefochten werden kann. Im vorliegenden Fall hat in der Sache bereits die erste kantonale Instanz geurteilt. Die Anfechtung des Gerichtsstandes bei der Anklagekammer ist daher nicht mehr zulässig. Demnach hat die Anklagekammer erkannt: Auf das Gesuch wird nicht eingetreten. Vgl. auch Nr. I2. - Voir aussi n° I2. I.

STRAFGESETZBUCH CODE PENAL 97 26. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 30. Juni 1944 i. S. Gfirner gegen Statthalteramt Luzern-Stadt. I. Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehört nicht zu, m. V. s. (Art. 18 Abs. 2 StGB) ; fehlt es, so gilt Art. 20 StGB (Erw. 4). 2. Begriff des Bewusstseins der Rechtswidrigkeit (Erw. 5). 3. Hat der Täter aus zureichenden Gründen angenommen, er sei zur Tat berechtigt, so ist er in der Regel von Strafe zu befreien (Erw. 7). 1. La conscience d'agir contrairement au droit n'est pas un élément de l'intention (art. 18 al. 2 CP) ; si elle fait défaut, le juge appliquera l'art. 20 CP (consid. 4). 2. Notion de cette conscience. 3. Si l'auteur avait des raisons suffisantes de se croire en droit d'agir, il doit en règle générale être exempté de toute peine (consid. 7). 1. La consapevolezza dell'illeceita non è un elemento dell'intenzione (art. 18 cp. 2 CP); se essa manca, il giudice applicherà l'art. 20 CP (consid. 4). 2. Nozione di questa consapevolezza. 3. Se l'autore dell'atto aveva motivi sufficienti per credersi in diritto di agire, dev'essere esentato, di regola, da qualsiasi pena (consid. 7). Der deutsche Refraktär Görner war Mitglied und Bibliothekar der Sozialdemokratischen Jugend Luzern, deren Zusammenkünfte er von Zeit zu Zeit besuchte. Deshalb verurteilte ihn das Amtsgericht Luzern-Stadt am II. Mai 1944 unter anderem wegen Übertretung von Art. I6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. I3 Abs. I und Art. I9 Abs. I des BRB vom I 7. Oktober I 939 über Änderung der fremdenpolizeilichen Regelung, wonach sich Refraktäre, welche sich politisch betätigen, nach Art. 23 des BG vom 26. März I93I über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer strafbar machen. Görner erhob die Nichtigkeitsbeschwerde, mit welcher er unter anderem geltend machte, er habe nicht gewusst, dass sich Refraktäre nicht 7 AS 70 IV - 1944

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.